

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen

(2002/C 103 E/26)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2002) 8 endg. — 2002/0014(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Januar 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 1996⁽¹⁾ wird betont, dass die Gemeinschaft eine aktivere Rolle spielen und ein Konzept entwickeln muss, mit dem die Sicherheit ihrer Bürger, die mit dem Flugzeug reisen oder in der Nähe von Flughäfen leben, erhöht wird.
- (2) Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament bereits eine Mitteilung mit dem Titel „Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit“⁽²⁾ vorgelegt.
- (3) In dieser Mitteilung wird eindeutig festgestellt, dass die Sicherheit deutlich erhöht werden kann, wenn gewährleistet wird, dass Luftfahrzeuge in vollem Umfang den internationalen Sicherheitsstandards genügen, die in den Anhängen des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt enthalten sind.
- (4) Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Drittländer internationale Sicherheitsstandards nicht immer anwenden und durchsetzen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Gemeinschaft ist es daher nötig zu gewährleisten, dass die Einhaltung internationaler Standards von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf ihren Flughäfen selbst überwacht wird.
- (5) Die Regeln und Verfahren für Vorfeldinspektionen, einschließlich der Möglichkeit eines Flugverbots, sollten harmonisiert werden, um eine durchgängige Wirksamkeit auf allen Flughäfen der Gemeinschaft zu gewährleisten, wodurch auch die zur Umgehung ordnungsgemäßer Kontrollen vorgenommene selektive Nutzung bestimmter Ziel-Flughäfen durch Luftfahrzeuge aus Drittländern eingeschränkt würde.
- (6) Mit einem harmonisierten Konzept zur wirksamen Durchsetzung internationaler Sicherheitsstandards durch die Mitgliedstaaten werden Wettbewerbsverfälschungen vermieden, und in ihren Beziehungen zu Drittländern erhalten die Mitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Haltung größeres Gewicht.
- (7) Informationen, die in einem Mitgliedstaat erhoben werden, sollten allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden, um eine möglichst effiziente Überwachung der Einhaltung internationaler Sicherheitsstandards durch Luftfahrzeuge aus Drittländern sicherzustellen.
- (8) Aus den oben genannten Gründen besteht auf Gemeinschaftsebene Bedarf an einem Verfahren für die Untersuchung ausländischer Luftfahrzeuge sowie an entsprechenden Mechanismen zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, auf deren Grundlage Informationen ausgetauscht und analysiert sowie Schlussfolgerungen gezogen werden können.
- (9) Luftfahrzeuge, die in der Gemeinschaft landen, werden einer Inspektion unterzogen, wenn der Verdacht der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards besteht.
- (10) Wegen der Schutzwürdigkeit sicherheitsbezogener Informationen können solche Informationen nur gesammelt werden, wenn ihr ordnungsgemäßer Gebrauch und der Schutz der Quellen sichergestellt ist, ohne dass dabei das Recht der Bürger der Europäischen Union auf Information über Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und über die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen der Sicherheit im Luftverkehr eingeschränkt wird.
- (11) Für Luftfahrzeuge, an denen Maßnahmen zur Mängelbehebung vorgenommen werden müssen, ist bis zur Behebung des Verstoßes gegen internationale Sicherheitsstandards ein Flugverbot auszusprechen, sofern die betreffenden Mängel ein eindeutiges Sicherheitsrisiko darstellen.

⁽¹⁾ Entschließung B4-0150/96 (ABl. C 65 vom 4.3.1996, S. 172).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Bericht der hochrangigen Gruppe, die durch Beschluss des Rates vom 11. März 1996 eingesetzt wurde, an das Europäische Parlament und den Rat, „Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit“, SEK(96) 1083 endg. vom 12.6.1996.

- (12) Wenn der Flughafen, an dem die Inspektion durchgeführt wird, nicht über entsprechende Einrichtungen verfügt, muss die zuständige Behörde unter Umständen den Weiterflug des Luftfahrzeugs zu einem geeigneten Flughafen genehmigen, sofern die Bedingungen für einen sicheren Überführungsflug erfüllt sind.
- (13) Es ist erforderlich, dass die Kommission Maßnahmen bezüglich bestimmter Sicherheitsrisiken und für die Anwendung der Anforderungen der Artikel 4, 5 und 6 ausarbeitet; zu diesem Zweck wird ein Ausschuss eingesetzt und ein Verfahren für die enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in diesem Ausschuss festgelegt.
- (14) Da die zur Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind, sollten sie nach dem Regelungsverfahren von Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Mit dieser Richtlinie soll ein Beitrag zur Erhöhung der Luftverkehrssicherheit geleistet werden, indem sichergestellt wird, dass

- Informationen erhoben und weitergegeben werden, damit über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Flugreisenden und von Personen am Boden aufgrund ausreichender Beweise entschieden werden kann;
- Luftfahrzeuge aus Drittländern, ihr Betrieb und ihre Besatzung inspiziert werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die internationalen Sicherheitsstandards nicht erfüllt sind, und für die entsprechenden Luftfahrzeuge ein Flugverbot verhängt wird, wenn dies erforderlich ist, um die Sicherheit unmittelbar zu gewährleisten;
- geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel beschlossen und durchgeführt werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Luftfahrzeuge aus Drittländern, die Flughäfen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anfliegen.

Staatsluftfahrzeuge im Sinne des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (nachstehend „Abkommen von Chicago“) und Luftfahrzeuge mit einer Starthöchstmasse von weniger als 5 700 kg, die nicht im gewerbsmäßigen Luftverkehr betrieben werden, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Diese Richtlinie schränkt nicht die vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts den Mitgliedstaaten zustehende Befugnis ein, bei allen Luftfahrzeugen, die auf ihren Flughäfen landen, Inspektionen durchzuführen und ihnen den Weiterflug oder künftigen Einflug zu verbieten oder Bedingungen für diese Luftfahrzeuge aufzuerlegen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

„Flugverbot“ das förmliche Verbot, mit dem einem Luftfahrzeug das Verlassen eines Flughafens untersagt wird, und die Ergreifung der erforderlichen Schritte zum Festhalten des Luftfahrzeugs;

„internationale Sicherheitsstandards“ die Sicherheitsstandards gemäß dem Abkommen von Chicago und seiner Anhänge in der zum Zeitpunkt der Inspektion geltenden Fassung;

„Vorfeldinspektion“ die Untersuchung von Luftfahrzeugen aus Drittländern gemäß Anhang II;

„Luftfahrzeug aus einem Drittland“ ein Luftfahrzeug, das nicht unter der Kontrolle einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats verwendet oder betrieben wird.

Artikel 4

Erhebung von Informationen

Die Mitgliedstaaten richten ein Verfahren für die Erhebung aller Informationen ein, die für die Erreichung des in Artikel 1 festgelegten Ziels als nützlich erachtet werden; dazu gehören

- a) wichtige Sicherheitsinformationen, die insbesondere zu erschließen sind aus
 - Pilotenberichten,
 - Berichten von Instandhaltungsbetrieben,
 - Berichten über besondere Vorkommnisse,
 - Hinweisen sonstiger, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unabhängiger Stellen,
 - Beschwerden;
- b) Informationen über Maßnahmen, die im Anschluss an eine Vorfeldinspektion ergriffen werden, wie
 - Flugverbot,
 - die Verweigerung der Einflugerlaubnis für ein Luftfahrzeug oder einen Betreiber,
 - geforderte Abhilfemaßnahmen,
 - Kontakte mit der für den Betreiber zuständigen Behörde;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- c) nachträgliche Informationen über den Betreiber wie
- durchgeführte Abhilfemaßnahmen,
 - erneutes Auftreten von Unregelmäßigkeiten.

Diese Informationen werden auf einem Standardberichtsformular festgehalten, das die im Musterformular in Anhang I aufgeführten Positionen enthält.

Artikel 5

Vorfeldinspektion

(1) Jeder Mitgliedstaat legt die geeigneten Mittel fest, um sicherzustellen, dass Luftfahrzeuge aus Drittländern, die auf seinen für den internationalen Luftverkehr geöffneten Flughäfen landen und bei denen der Verdacht der Nichteinhaltung internationaler Sicherheitsstandards besteht, Vorfeldinspektionen unterzogen werden. Bei der Durchführung dieser Verfahren richtet die zuständige Behörde ihre besondere Aufmerksamkeit auf Luftfahrzeuge,

- zu denen Hinweise auf einen schlechten Instandhaltungszustand oder offensichtliche Schäden oder Mängel eingegangen sind;
- bei denen seit dem Einflug in den Luftraum eines Mitgliedstaats außergewöhnliche Manöver beobachtet wurden, die zu schwerwiegenden Sicherheitsbedenken Anlass geben;
- bei denen im Rahmen einer früheren Vorfeldinspektion Mängel festgestellt wurden, die zu schwerwiegenden Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Einhaltung internationaler Standards durch das betreffende Luftfahrzeug Anlass gaben und bezüglich deren der Mitgliedstaat befürchtet, dass sie nicht behoben wurden;
- bei denen Anzeichen dafür vorliegen, dass die zuständigen Behörden des Landes, in dem das Luftfahrzeug registriert ist, möglicherweise keine ordnungsgemäße Sicherheitsaufsicht ausüben, oder
- hinsichtlich dessen Betreibers die nach Artikel 4 erhobenen Informationen Anlass zu Bedenken geben oder wenn im Rahmen einer früheren Vorfeldinspektion an einem Luftfahrzeug, das von demselben Betreiber eingesetzt wird, Mängel festgestellt wurden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass geeignete Vorfeldinspektionen und andere im Rahmen von Artikel 9 Absatz 3 beschlossene Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(3) Die Vorfeldinspektion wird in Übereinstimmung mit dem in Anhang II festgelegten Verfahren durchgeführt; dazu wird ein Vorfeldinspektionsbericht verwendet, der zumindest die im Musterformular in Anhang II aufgeführten Positionen umfasst. Nach Abschluss der Vorfeldinspektion wird der verantwortliche Luftfahrzeugführer vom Inhalt des Vorfeldinspektionsberichts in Kenntnis gesetzt, und sofern Mängel festgestellt wurden, wird der Bericht dem Betreiber des Luftfahrzeugs und der betreffenden zuständigen Behörde übermittelt.

(4) Bei der Durchführung einer Vorfeldinspektion gemäß dieser Richtlinie bemüht sich die zuständige Behörde nach besten Kräften, eine unverhältnismäßige Verspätung des inspierten Luftfahrzeugs zu vermeiden.

Artikel 6

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beteiligen sich an einem gegenseitigen Informationsaustausch.

(2) Alle in Artikel 4 genannten Standardberichte und die in Artikel 5 Absatz 3 genannten Vorfeldinspektionsberichte werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt.

(3) Ergibt ein Standardbericht, dass mögliche Sicherheitsrisiken bestehen, oder ein Vorfeldinspektionsbericht, dass ein Luftfahrzeug nicht den internationalen Sicherheitsstandards genügt und ein Sicherheitsrisiko darstellen kann, so wird der Bericht unverzüglich an alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission übermittelt.

Artikel 7

Schutz und Verbreitung der Informationen

(1) Die gemäß Artikel 6 ausgetauschten Informationen werden ausschließlich für die Zwecke dieser Richtlinie genutzt, und der Zugriff auf diese Informationen ist auf die beteiligten zuständigen Behörden und die Kommission beschränkt.

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt der Öffentlichkeit mit halbjährlichen Veröffentlichungen vorhandene Informationen zur Verfügung über

- die Anzahl der im vergangenen Sechsmonatszeitraum mit Flugverbot belegten Luftfahrzeuge mit Angabe insbesondere des Luftfahrzeugmusters, des Namens und Landes des Betreibers, des Eintragsstaats, des Grundes für das Flugverbot sowie des Flughafens und Zeitpunkts des Flugverbots und etwaiger infolge des Flugverbots getroffener Maßnahmen zur Mängelbeseitigung;
- das Luftfahrzeugmuster, den Eintragsstaat sowie Namen und Land der Betreiber, deren Luftfahrzeuge in den vergangenen 24 Monaten öfter als einmal festgehalten wurden, den Grund für das Flugverbot sowie Flughafen und Zeitpunkt des Flugverbots und etwaige aufgrund des Flugverbots getroffene Maßnahmen zur Mängelbeseitigung;
- die Liste der für den internationalen Luftverkehr geöffneten Flughäfen, die Zahl der durchgeführten Vorfeldinspektionen und die Zahl der Flugbewegungen von Luftfahrzeugen aus Drittländern an jedem der auf der Liste aufgeführten Flughäfen;
- die Zahl der Vorfeldinspektionen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 gemeldet wurden.

(3) Die Kommission kann gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Verfahren über die Freigabe zusätzlicher Informationen an Dritte entscheiden, wenn dies als im Interesse der Luftverkehrssicherheit liegend erachtet wird.

(4) Die Vertraulichkeit von freiwilligen Informationen, insbesondere Informationen seitens der Besatzungen von Luftfahrzeugen, die Vorfeldinspektionen unterzogen werden, wird durch die umfassende Anonymisierung der Quelle derartiger Informationen gewährleistet.

Artikel 8

Flugverbote

(1) Besteht aufgrund der Nichteinhaltung der internationalen Sicherheitsstandards eine eindeutige Gefahr für die Sicherheit, so spricht die zuständige Behörde, die die Vorfeldinspektion durchführt, ein Flugverbot für das Luftfahrzeug aus, bis die Gefahr beseitigt ist.

(2) Im Falle eines Flugverbots informiert die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, unverzüglich die zuständigen Behörden des betreffenden Betreibers und des Eintragsstaats des betreffenden Luftfahrzeugs.

(3) Erlaubt die Art der Gefahr einen Weiterflug des Luftfahrzeugs ohne zahlende Fluggäste oder Fracht, legt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion durchgeführt wurde, in Abstimmung mit dem Staat, der für den Betrieb des betreffenden Luftfahrzeugs verantwortlich ist, die Bedingungen fest, unter denen zugelassen werden kann, dass das Luftfahrzeug auf sichere Weise ohne zahlende Fluggäste oder Fracht zu einem anderen Flughafen geflogen wird, auf dem eine Behebung der Mängel möglich ist, und unterrichtet die Staaten, die von dem betreffenden Luftfahrzeug überflogen werden.

Artikel 9

Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Umsetzungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission über die praktischen Maßnahmen und die bereitgestellten Mittel zur Umsetzung der Artikel 4, 5 und 6.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erhaltenen Informationen kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Umsetzung der Artikel 4, 5 und 6 zu erleichtern; dazu gehören zum Beispiel

- die Erstellung eines Verzeichnisses der zu erhebenden Informationen,
- die genaue Festlegung des Inhalts von Vorfeldinspektionen und der dafür geltenden Verfahren,

— die Festlegung des Formats für die Datenspeicherung und -weitergabe,

— die Einrichtung oder Unterstützung der geeigneten Stellen für die Verwaltung und Nutzung der für die Erhebung und den Austausch von Informationen erforderlichen Instrumente.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 4, 5 und 6 erhaltenen Informationen kann nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 ein Beschluss gefasst werden, angemessene Vorfeldinspektionen und andere Überwachungsmaßnahmen, insbesondere bei einem oder mehreren bestimmten Betreibern eines bestimmten Drittlandes, durchzuführen, bis die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes zufriedenstellende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erlassen hat.

(4) Die Kommission kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um mit Drittländern zusammenzuarbeiten und diese bei der Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Sicherheitsaufsicht im Luftverkehr zu unterstützen.

Artikel 10

Auferlegung von Betriebsverboten oder -bedingungen

Beschließt ein Mitgliedstaat, ein Verbot oder Bedingungen bezüglich der Tätigkeiten eines bestimmten Betreibers oder aller Betreiber eines bestimmten Drittlandes auf seinen Flughäfen aufzuerlegen, bis die zuständige Behörde des betreffenden Drittlandes zufriedenstellende Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erlassen hat, so

- a) unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission über die getroffenen Maßnahmen;
- b) kann die Kommission in Absprache mit dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Ausschuss die gemeinschaftsweiten Auswirkungen des erkannten Sicherheitsrisikos ermitteln;
- c) kann die Kommission gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Verfahren die für erforderlich erachteten Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Ausweitung der nach Buchstabe a) notifizierten Maßnahmen auf die gesamte Gemeinschaft.

Artikel 11

Entscheidungsverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluffahrt⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss kann von der Kommission außerdem zu jedem Gegenstand konsultiert werden, der die Anwendung dieser Richtlinie betrifft, wie die Ermittlung gemeinschaftsweiter Auswirkungen erkannter Sicherheitsrisiken nach Artikel 10.

Artikel 12

Umsetzung der Richtlinie

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 13

Bericht

Bis ... (*) erstellt die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie, insbesondere des Artikels 10, in dem unter anderem den Entwicklungen in der Gemeinschaft und in internationalen Gremien Rechnung getragen wird. Zusammen mit diesem Bericht können Vorschläge für eine Überprüfung dieser Richtlinie vorgelegt werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(*) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

ANHANG I



Nationale Luftfahrtbehörde (Name)

(Staat)

SAFA

Standardbericht

¹Nr.:

² Quelle: SR

⁴ Ort:

³ Datum:

⁵ (nicht genutzt)

⁷ Nr. des Luftverkehrs-
betreiberscheins (AOC):

⁶ Betreiber:

⁸ Staat:

¹⁰ Flugnummer:

⁹ Strecke: von

¹² Flugnummer:

¹¹ Strecke: nach

¹⁴ Staat des Charterunternehmens:

¹³ gechartert von Betreiber (*):
(* (falls zutreffend)

¹⁶ Eintragszeichen

¹⁵ Luftfahrzeugmuster

¹⁷ Seriennummer

¹⁸ Flugbesatzung: Ausstellungsstaat der Erlaubnisscheine:

¹⁹ Bemerkungen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

²⁰ Getroffene Maßnahmen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

²¹ (nicht genutzt)

²² Name des nationalen Koordinators

²³ Unterschrift

ANHANG II

- I. Die Vorfeldinspektion sollte je nach der zur Verfügung stehenden Zeit alle oder einen Teil der nachstehenden Aspekte umfassen:
1. Prüfung der für internationale Flüge notwendigen Dokumente auf Vorhandensein und Gültigkeit, dazu gehören u. a. Eintragungsschein, Logbuch, Lufttüchtigkeitszeugnis, Erlaubnisscheine der Besatzungsmitglieder, Bordfunklizenz, Fluggast- und Frachtmanifest.
 2. Prüfung der Besetzungszusammensetzung und -qualifikation auf Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang 1 und Anhang 6 des Abkommens von Chicago (ICAO-Anhänge).
 3. Prüfung der Betriebsdokumente (Flugdaten, Flugdurchführungsplan, technisches Log) und der Flugvorbereitung als Nachweis, dass der Flug gemäß ICAO-Anhang 6 vorbereitet wurde.
 4. Prüfung folgender für den internationalen Luftverkehr gemäß ICAO-Anhang 6 erforderlicher Dokumente und Ausrüstungen auf Vorhandensein und Zustand:
 - Luftverkehrsbetreiberschein
 - Lärm- und Emissionsbescheinigung
 - Betriebshandbuch (einschließlich MEL ⁽¹⁾) und Flughandbuch
 - Sicherheitsausrüstung
 - Kabinensicherheitsausrüstung
 - Ausrüstung für den jeweiligen Flug, einschließlich Funkkommunikations- und Funknavigationsausrüstung
 - Flugschreiber.
 5. Prüfung des Zustands des Luftfahrzeugs und seiner Ausrüstung (einschließlich Prüfung auf Schäden und Reparaturen) zur Gewährleistung fortdauernder Übereinstimmung mit den Standards gemäß ICAO-Anhang 8.
- II. Im Anschluss an die Vorfeldinspektion wird ein Vorfeldinspektionsbericht erstellt, der die im Folgenden beschriebenen allgemeinen Informationen enthält; zusätzlich wird eine Liste der geprüften Punkte mit Angabe der gegebenenfalls festgestellten Mängel und etwaiger besonderer Bemerkungen erstellt.

⁽¹⁾ Minimum Equipment List (Mindestausrüstungsliste).

Nationale Luftfahrtbehörde (Name)

(Staat)

Position	Geprüft	Bemerkung
A. Kanzel		
<i>Allgemeines</i>		
1. Allgemeiner Zustand	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Notausstiege	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Ausrüstung	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
<i>Dokumentation</i>		
4. Handbücher	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Klarlisten	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Funknavigationskarten	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Mindestausrüstungsliste	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Eintragungsbescheinigung	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Lärmbescheinigung (falls zutreffend)	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Luftverkehrsbetreiberschein (AOC) oder gleichwertiges Dokument	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Funkzeugnis	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Lufttüchtigkeitszeugnis	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
<i>Flugdaten</i>		
13. Flugdurchführungsplan	13 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>
14. Lastverteilung	14 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>
<i>Sicherheitsausrüstung</i>		
15. Handfeuerlöscher	15 <input type="checkbox"/>	15 <input type="checkbox"/>
16. Rettungswesten	16 <input type="checkbox"/>	16 <input type="checkbox"/>
17. Sitzgurte	17 <input type="checkbox"/>	17 <input type="checkbox"/>
18. Sauerstoffversorgung	18 <input type="checkbox"/>	18 <input type="checkbox"/>
19. Taschenlampe	19 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>
<i>Flugbesatzung</i>		
20. Flugbesatzung	20 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>
<i>Fluglogbuch/Technisches Log oder gleichwertiges Dokument</i>		
21. Fluglogbuch	21 <input type="checkbox"/>	21 <input type="checkbox"/>
22. Freigabebescheinigung	22 <input type="checkbox"/>	22 <input type="checkbox"/>
23. Instandsetzungsbedürftige Mängel	23 <input type="checkbox"/>	23 <input type="checkbox"/>
24. Inspektion vor Abflug	24 <input type="checkbox"/>	24 <input type="checkbox"/>

Position	Geprüft	Bemerkung
B. Sicherheit/Kabine		
1. Allgemeiner Zustand des Kabineninneren	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Flugbegleitersitz	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Erste-Hilfe-Ausrüstung/Medizinische Notfallausrüstung	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
4. Handfeuerlöscher	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Rettungswesten	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Sitzgurte.....	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Notausstiege, Beleuchtung und Markierung, Taschenlampen	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Notrutschen/Rettungsflöße (soweit vorgeschrieben)	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Sauerstoffversorgung (Besatzung und Fluggäste)	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Sicherheitsanweisungen	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Ausreichende Zahl Flugbegleiter	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Zugang zu Notausstiegen.....	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
13. Sicherheit des Fluggasthandgepäcks	13 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>
14. Ausreichend Sitzkapazität	14 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>
C. Zustand des Luftfahrzeugs		
1. Allgemeiner Zustand des Luftfahrzeugäußeren	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Türen und Klappen	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Steuerorgane	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
4. Räder und Reifen	4 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
5. Fahrwerk	5 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
6. Fahrwerkschächte	6 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
7. Einlauf- und Strahlaustrittsdüsen	7 <input type="checkbox"/>	7 <input type="checkbox"/>
8. Gebläseschaufeln	8 <input type="checkbox"/>	8 <input type="checkbox"/>
9. Propeller	9 <input type="checkbox"/>	9 <input type="checkbox"/>
10. Auffällige Instandsetzungen	10 <input type="checkbox"/>	10 <input type="checkbox"/>
11. Auffällige Schäden (nicht instand gesetzt)	11 <input type="checkbox"/>	11 <input type="checkbox"/>
12. Leckstellen	12 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
D. Fracht		
1. Allgemeiner Zustand des Frachtraums	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
2. Gefahrgüter	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
3. Sicherheit der Fracht an Bord	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>